

VEREIN DER FREUNDE DES OTTO-HAHN-GYMNASIUMS e.V.



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach §50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Wenn Sie den Förderverein

„VEREIN DER FREUNDE DES OTTO-HAHN-GYMNASIUMS e.V.“

mit Kleinspenden bis zu 300 Euro je Kalenderjahr unterstützt haben, ist hierfür grundsätzlich keine gesonderte Zuwendungsbestätigung notwendig.

Drucken Sie dieses Hinweisblatt aus und fügen Sie es zusammen mit der Buchungs-bestätigung Ihrer Bank, z. B. einer Kopie des Kontoauszugs, Ihrer Steuererklärung bei.

Bankverbindungen:

Hamburger Volksbank

IBAN: DE75 2019 0003 0011 2195 13 BIC: GENODEF1HH2

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

IBAN: DE 07 2305 2750 0003 0050 38 BIC: NOLADE21RZB

Bitte als Verwendungszweck „zusätzlicher Mitgliedsbeitrag“ oder „Spende“ angeben.

Der Förderverein „VEREIN DER FREUNDE DES OTTO-HAHN-GYMNASIUMS e.V.“ ist laut dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 30.06.2020, für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 bis 2019, Steuer-Nr. 22 294 72291, wegen Förderung der Erziehung und Bildung als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienend anerkannt.

Der VdF ist berechtigt für Spenden und Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen. Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der Erziehung (im Sinne der § 51 ff. AO) verwendet werden.

Bei Überschreitung von 300Euro je Kalenderjahr ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die bei Bedarf gerne ausgestellt wird. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung und Bildung verwendet wird.

Vielen Dank für Ihren zusätzlichen Mitgliedsbeitrag oder für Ihre Spende.

Torsten Seidl, Kassenwart des VdF

Geesthacht, 26.08.2022

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).